

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini Mariatheresia Obkircher
Julia Graf

Rundschreiben

Nummer:

74

vom:

2025-08-25

Autor:

Michael Schieder

An alle Architekten und Ingenieure

Rentenversicherung: Erklärung der Einkommen an Inarcassa innerhalb 31.10.2025 – Zahlungstermin innerhalb 31.12.2025

Zusammenfassung:

Alle bei der INARCASSA eingetragenen Architekten und Ingenieure müssen jährlich ihre Einkommen und Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit online melden, mit Abgabefrist am 31.10.2025. Fällige Ausgleichszahlungen sind bis spätestens 31.12.2025 zu leisten, entweder mit pagoPA, Bankabbuchung oder F24-Formular, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine Verrechnung mit Steuerguthaben möglich ist. Grundlage für die Meldung sind die Daten aus der Steuererklärung 2024 sowie der Buchhaltung. Bei Bedarf kann eine Ratenzahlung (März, Juli, November 2026) beantragt und die Meldung durch eine bevollmächtigte Kanzlei vorgenommen werden.

Bekanntlich müssen alle in der eigenen Rentenversicherungskasse INARCASSA eingetragenen Architekten und Ingenieure das Einkommen und den Umsatz aus der freiberuflichen Tätigkeit der eigenen Rentenkasse jährlich melden.

1 Allgemeine Hinweise

Diese Meldung wird elektronisch über die Homepage der INARCASSA (Inarcassa On line - www.inarcassa.it) erstellt bzw. versendet. Der Login auf das Online-Portal erfolgt mit SPID oder mit dem elektronischen Personalausweis (CIE).

Der Termin für die Abgabe der Meldung ist:

- **31.10.2025** für alle Architekten und Ingenieure:
die zwar in der Berufskammer, nicht aber bei der Inarcassa eingetragen sind;
- **31.10.2025** für alle anderen Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa eingetragen sind.

Der Termin für die Einzahlung der berechneten Ausgleichszahlungen an die Rentenkasse Inarcassa ist:

- **31.12.2025** für alle Architekten und Ingenieure:
die zwar in der Berufskammer, nicht aber bei der Inarcassa eingetragen sind;
- **31.12.2025** für alle anderen Architekten und Ingenieure, die bei der Inarcassa eingetragen sind.

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Gemeldet werden muss:

- das **steuerpflichtige Einkommen** aus freiberuflicher Tätigkeit, als einzelner Freiberufler und / oder aus einer Sozietät oder Gesellschaft;
- der Umsatz lt. MwSt.- Jahreserklärung;
- Umsätze, die 2024 getätigt wurden, bei der die MwSt. jedoch erst in den Folgejahren fällig ist und Umsätze, die in den Vorjahren getätigt wurden, für die die MwSt. aber 2024 fällig wird (aufgeschobenen Mehrwertsteuer - „esigibilità differita“);
- Umsätze für welche kein „ergänzender“ Pensionsbeitrag¹ geschuldet ist (Umsatz aus freiberuflichen Leistungen gegenüber in der EU und außerhalb der EU ansässigen Personen und/oder Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten);
- der **Umsatz** ohne Berücksichtigung des „ergänzenden“ Pensionsbeitrages von 4 %.

Die Zustimmung zum Zweijährigen-Vorab-Vergleich mit der Finanzverwaltung für den Zeitraum 2024–2025 hat keinerlei Auswirkungen auf die Beitragspflichten für die in der Rentenversicherungskasse INARCASSA eingeschriebenen Architekten und Ingenieure. Die für die Jahre der Vereinbarung geschuldeten Rentenbeiträge werden auf das **tatsächliche** Einkommen berechnet und nicht auf das mit der Finanzverwaltung vereinbarte Einkommen.

Bei Eingabe obengenannter Daten ins Online Portal wird die Ausgleichszahlung² direkt berechnet und es müssen die pagoPA Zahlungsvordrucke ausgedruckt werden. Es ist auch möglich, bei Registrierung die eigene Kontonummer anzuführen, von welcher die entsprechende Abbuchung durchgeführt werden soll. Dafür muss man online die entsprechende Ermächtigung erteilen.

Aufgrund einer Konvention³ zwischen der Agentur der Einnahmen und der INARCASSA ist es ab 01.06.2020 möglich, geschuldete Rentenbeiträge alternativ auch mit dem Zahlungsvordruck **F24** einzuzahlen. Somit besteht für den Freiberufler die Möglichkeit geschuldete Rentenbeiträge mit eventuell vorhandenen Steuerguthaben zu kompensieren. Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können muss zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline) werden. Wie bereits bekannt hat die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020⁴ Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben eingeführt.⁵ Um Steuerguthaben von jährlich mehr als Euro 5.000,00 zu verrechnen, muss vorher die Steuererklärung telematisch versendet werden, und erst dann, nach Ablauf von weiteren zehn Tagen, darf die Verrechnung vorgenommen werden. Außerdem ist für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro je Steuer bekanntlich ein Bestätigungsvermerk erforderlich.⁶

Das entsprechende F24 kann im Programm generiert werden. Wird keine Verrechnung mit einem Steuerguthaben durchgeführt kann der Versand des F24 auch über das „home banking“ erfolgen.

Seit dem 01.01.2013 besteht ebenso die Möglichkeit, zusätzlich zum subjektiven Pflichtbeitrag einen weiteren freiwilligen Pensionsbeitrag in Höhe von 1 – 8,5 % einzuzahlen. Auch dieser ist steuerlich absetzbar.

2 Erstellung der Meldung

Damit die Meldung erstellt werden kann, müssen die entsprechenden Angaben aus der Steuererklärung für das Jahr 2024 (Redditi/2025) sowie aus der Buchhaltung bekannt sein.

Wir werden unseren Kunden, für die wir die Steuererklärung erstellt haben, die entsprechen-

1 contributo integrativo

2 contributo soggettivo und integrativo

3 Konvention Agentur der Einnahmen – Inarcassa 27.11.2019

4 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 Nr. 124 umgewandelt in Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Art. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

5 siehe unser Rundschreiben Nr. 7/2020

6 siehe unser Rundschreiben Nr. 57/2017

den Beträge zur Erstellung dieser Meldung innerhalb September bzw. Oktober mitteilen. Sollten bestimmte Umsätze an Architekten oder Ingenieure in Rechnung gestellt worden sein bzw. sollten Sie diesbezügliche Rechnungen erhalten haben, so legen wir eine diesbezügliche Aufstellung bei, welche ebenso der Pensionskasse übermittelt werden muss. Davon ausgenommen sind die Beträge, welche die Architekten und Ingenieure als Endverbraucher (Privatperson) erhalten haben. Bitte überprüfen Sie auch eigenständig diese Aufstellung auf die Vollständigkeit.

Selbstverständlich sind wir auch gerne behilflich, die Meldung im Inarcassa Online-Portal zu erstellen bzw. auszufüllen und die Meldung elektronisch zu versenden. Dazu müssen Sie uns allerdings, mit der im Portal neu vorgesehenen Funktion, die entsprechende **digitale Vollmacht („delega digitale“)** erteilen. Wer daran interessiert ist, wird gebeten unser Büro zu kontaktieren.

3 Einzahlung der Beiträge innerhalb 31. Dezember dieses Jahres

Die geschuldeten Beträge sind innerhalb 31.12.2025 mit einen der obengenannten Zahlungsmodalitäten (pagoPA Zahlungsvordruck, Abbuchung Bankkonto, Zahlungsvordruck F24) einzuzahlen.

Subjekte, die bei der Inarcassa eingetragen sind, können bei der Bezahlung der Ausgleichszahlung für drei Raten optieren (März, Juli, November 2026). Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Abbuchung vom Bankkonto. Bei der Erstellung der jährlichen Meldung kann zeitgleich für die Ratenzahlung optiert werden. Kunden, bei denen wir die Erstellung und den Versand der Erklärung vornehmen und welche die Ausgleichszahlung in Raten bezahlen möchten, werden gebeten und dies mitzuteilen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

